Aspekte hervorhoben, so kann man doch generell sagen, daß sie erfreulich undogmatisch und meist auch gesellschaftlich realistisch an die Thematik des Kongresses herangingen. Daher gab es zu einer Reihe von Punkten — zumindest weitgehend — übereinstimmende Auffassungen. Dies gestattete es, den Kongreß mit folgenden Empfehlungen zu beenden:

- 1. Das Berufs- und Tätigkeitsverbot soll nicht automatisch auf Grund einer zwingenden rechtlichen Vorschrift ausgesprochen werden, sofern Würde und Ansehen des Berufs oder der Funktion dies nicht erfor-
- 2. Die Entscheidung über ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot sollte einem Richter Vorbehalten sein, der dazu hinreichende Kenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten benötigt.
- 3. Das Berufs- bzw. Tätigkeitsverbot sollte als einzige oder primäre Sanktion zulässig sein.
- Das Verbot muß eine hinreichende Begrenzung enthalten.
- Da das Verbot eine negative Maßnahme ist, muß die Rehabilitation und Erziehung des Betroffenen im Zusammenhang mit der Behandlung im Strafvollzug mit dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben (bei Nichtanwendung von Freiheitsstrafen) betrachtet und realisiert werden.
- 6. Differenzen bzw. Widersprüche bei der Anwendung des Berufs- bzw. Tätigkeitsverbots auf Grund eines Straf- oder Disziplinarverfahrens sollten beseitigt den; ggf. sollte die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung vorgesehen werden.
- 7. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Berufsoder Tätigkeitsverbote auch außerhalb des Landes zu vollziehen, in dem sie angeordnet wurden.

8. Berufs- oder Tätigkeitsverbote mit längerer Laufzeit sollten auf Grund eines besonderen Verfahrens annulliert werden können, wenn für sie keine Notwendigkeit mehr besteht

Selbstverständlich ist die Berücksichtigung dieser Empfehlungen ureigene Angelegenheit jedes Staates selbst, der dabei von seinen konkreten sozialen, politischen, ökonomischen und nationalen Gegebenheiten ausgehen wird. So dürfte unter unseren Verhältnissen — auch de lege ferenda — an der nur fakultativen (und in der Justizpraxis sehr seltenen) Anwendung eines Berufsverbots festzuhalten, aber der Gedanke der Zulässigkeit des Berufsverbots als einziger Sanktion (etwa an Stelle einer Freiheitsstrafe) zu prüfen sein. Wir haben sicherlich auch Veranlassung, nach Wegen zu suchen, um eine größere Einheitlichkeit hinsichtlich des Ausspruchs und Vollzugs eines Berufs- oder Tätigkeitsverbots, das gegenwärtig durch sehr verschiedenartige Institutionen erfolgen kann, zu erreichen. Jedoch ent-, spricht die in den Empfehlungen des Kongresses sicht-bar werdende Konzeption, nur richterliche Entscheidungen vorzusehen, nicht unserem Staatsaufbau und unseren Verhältnissen. Auch in Ländern anderer sozialer Struktur dürfte sich m. E. diese Konzeption schwerlich mit aller Konsequenz realisieren lassen. Gleichwohl hat der Kongreß viele Anregungen zu weiteren Überlegungen und Untersuchungen gegeben.

Am letzten Kongreßtag wählte die Gesellschaft Marc Ancel (Paris) zum neuen Präsidenten und Pietro Nuvolone (Mailand) zum Vizepräsidenten. Der bisherige Präsident Gramatica wurde Ehrenpräsident. Den Veranstaltern gebührt Dank und Anerkennung für sachlich-kameradschaftliche Kongreßatmosphäre. Möge die Gesellschaft des sozialen Schutzes auch künftig Forum internationaler, völkerverbindender schaftlicher Zusammenarbeit sein!

dleekt uud Justiz iu der d\$uudasreyjublik

MARTIN BAUMANN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz der DDR

Ein politisches Sonderstrafrecht zur Absicherung der Aggressionsvorbereitungen

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes1 und den von der Bonner Regierung noch geheimgehaltenen Entwürfen der Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege² und der Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz³ steht die sog. Erste Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts⁴. Als ein Glied in der Kette der vorgesehenen Regelungen für den sog. Notstandsfall führt sie die Entwicklung des politischen Gesinnungsstrafrechts zu einem nur mit der Zeit des Faschismus vergleichbaren Ausmaß und schafft zugleich die Grundlagen eines Okkupationsstrafrechts. wie der Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes

Vgl. Beyer, "Der Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes
– eine Verschärfung des Politischen Strafrechts", NJ 1966
S. 629 ff.; Erklärung des Staatssekretariats für gesamtdeutsche Fragen zum Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes, NJ 1966 S. 673 ff.

2 Vgl. Herrmann, "Zwangsformierung der westdeutschen Justiz durch Notverordnungen" NJ 1966 S. 481 ff.; Herrmann, "Das Strafverfahren der Notstandsdiktatur", NJ 1966 S. 598 ff.
3 Vgl. Pompoes, "Die Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz — Mittel zur Erweiterung der Macht Westdeutschen Justiz

monopole", NJ 1966 S. 499 ff.

4 Der Text der Notverordnung ist enthalten in der vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutsch-land herausgegebenen Dokumentation "Geheim (DDR ver-öffentlicht Bonner Schubladengesetze)", Berlin 1966 (November),

hat die Erste Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts die Funktion, die Revanchepolitik der herrschenden Kreise Westdeutschlands gegen jeglichen Widerstand des Volkes strafrechtlich abzusichem. Zu diesem Zweck werden neue Tatbestände geschaffen bzw. Tatbestände des StGB ausgedehnt und Strafdrohungen rigoros verschärft.

Ohne Kenntnis dieser Notverordnung sah Prof. Dr. R i d d e r (Gießen) voraus, daß der Ausbau und die Verschärfung des Strafrechts Bestandteil der Notstandsgesetzgebung ist:

Ohne ein entsprechendes spezielles hohem Abschreckungsgehalt wird die Strafrecht Verwirklichung der vorgesehenen Notslandsregelungen, die eine vollständige Mobilmachung der Nation ermöglichen sollen, ... kaum denkbar sein."⁵

Strafrechtlicher Schutz der Militarisierung

Ein markanter Ausdruck der geplanten Notstandsdiktatur ist die völlige Militarisierung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Ihrem strafrechtlichen Schutz sollen eine Reihe von Bestimmungen der Ersten Notverordnung dienen.

5 Ridder, Grundgesetz, Frankfurt am Main 1965, S. 42. Notstand und politisches Strafrecht,